

Bebauungsplan Nr. 201

„Sondergebiet Freiflächen PV“

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 24.06.2025 bis zum 08.07.2025 öffentlich ausgelegen.

Geeste, den 09.07.2025

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

1



Emsland

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

31. März 2025

Gemeinde Geeste

Landkreis Emsland Der Landrat

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Brinker

eb

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 551, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: elisa.brinker@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

11.02.2025, 61-26-01-201

Mein Zeichen:

65-610-304-143

Az.: 900/2025

☒ Durchwahl:

05931 44-2551

Meppen

31.03.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 201, "Sondergebiet Freiflächen PV"
Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Die Schutzradien der Bohrungen sollten in der Planzeichnung als solche gekennzeichnet werden und es sollte nach vorheriger Absprache mit dem LBEG im B-Plan geregelt werden, ob und mit welchen Teilen der Freiflächenphotovoltaikanlagen die Schutzradien überdeckt werden dürfen (vgl. Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung Seite 6).

Auf eine ggf. erforderliche Genehmigung durch das LBEG ist in den Planunterlagen hinzuweisen (vgl. Stellungnahme des LBEG auf Seite 6 der Abwägung).

Außerdem ist in Absprache mit dem LBEG im Bebauungsplan klar zu regeln, in welcher Art und Weise die Erreichbarkeit zu den Bohrungen sicherzustellen ist.

Vom LBEG wurde die Neptune Energy Deutschland GmbH als betroffenes und zu beteiligendes Unternehmen genannt. In den Hinweisen werden jedoch Bohrungen der Fa. ExxonMobil Production Deutschland GmbH aufgeführt.

Zum Punkt 1 des § 2 der Textlichen Festsetzung: Es ist nicht eindeutig, für welche Bereiche welche Höhenbezugspunkte gelten.

Zu § 3 der Textlichen Festsetzung: Es ist unklar, ob die Solarmodule, die über die Aufständerung hinausgehen, die Baugrenze überschreiten dürfen.

Es ist in den Textlichen Festsetzungen zu regeln, welche Grundflächen auf die GRZ anzurechnen sind. Überschreitungen gem. § 19 Abs. 4 und 5 der BauNVO sollten zur Klarstellung ausgeschlossen werden.

Auf Seite 29 der Begründung Punkt 7.7.2 im letzten Satz ist unklar, wozu die faktisch geringere Versiegelung mit 2 % zugrunde gelegt werden soll.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordaniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Emsland IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Zu Seiten 18 und 57 der Begründung mit Umweltbericht:

„Die Kompensationsfläche für das Kompensationsdefizit in Höhe von 4.386 Werteinheiten wird bis zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland benannt.“

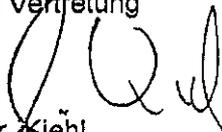
Setzt ein Bebauungsplan zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB an anderer Stelle fest, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aus der Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs muss sich in solchen Fällen hinreichend deutlich das Vorhandensein und die Lage solcher Ausgleichsflächen ergeben (Urt. des Hess. VGH vom 18.05.2017 – 4C 2399/15.N).

Naturschutz und Forsten

Eine Freiflächen-PV stellt durch die Anlagen eine Verschattung des Bodens dar. Eine Vegetationsentwicklung ist unter den Modultischen nicht oder nur bedingt möglich. Eine positive Entwicklung der freien Flächen innerhalb dieser Legehennenauslauffläche ist zudem nicht möglich. Die intensive Nutzung der Auslauffläche durch die Legehühner wird noch verstärkt, da die begrünten Flächen geringer werden. Vegetationsfreie Bereiche unter den Modulen werden von den Hühnern natürlicherweise als Suhlen genutzt. Daher ist bei der gesamten PV-Anlagenfläche ein Versiegelungsgrad bzw. Verlust des Intensivgrünlandes von 0,5 anzunehmen und in der Eingriffsbilanzierung zugrunde zu legen. Die Bilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten. Siehe auch („Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2023- Beiträge zu Eingriffsregelung VIII“.

Der Abwägung kann daher nicht gefolgt werden.

In Vertretung



Dr. Kiehl
Kreisbaurat

6



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Eingegangen
14. März 2025
Gemeinde Geeste

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-20-01-1-90, 61-26-01-201, 11.02.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.02.00128

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
13.03.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, 90. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik), Bebauungsplan Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Durch die Planung sind Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie betroffen. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten.

Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglichen Gasanzeichen und einer möglichen Überbauung ist der Rechtsinhaber der Bohrungen, die Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, zu beteiligen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Lingen 34		Deutsche Schachtbau- & Tiefbohrges. mbH	32377754.94	5827712.68

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Sillieweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Lingen 34	Neptune Energy Deutschland GmbH	32377754.94	5827712.68
Lingen 44	Deutsche Schachtbau- & Tiefbohrges. mbH	32377383.28	5827657.59
Lingen 44	Neptune Energy Deutschland GmbH	32377383.27	5827657.58
Lingen 75	Deutsche Schachtbau- & Tiefbohrges. mbH	32377240.14	5827738.42
Lingen 75	Neptune Energy Deutschland GmbH	32377240.13	5827738.42
Lingen 81	Deutsche Schachtbau- & Tiefbohrges. mbH	32377631.9	5827808.83
Lingen 81	Neptune Energy Deutschland GmbH	32377631.9	5827808.84
Lingen 83	Deutsche Schachtbau- & Tiefbohrges. mbH	32377603.7	5827663.89
Lingen 83	Neptune Energy Deutschland GmbH	32377603.7	5827663.89
Lingen 85	Deutsche Schachtbau- & Tiefbohrges. mbH	32377477.57	5827786.32
Lingen 85	Neptune Energy Deutschland GmbH	32377477.57	5827786.33
Lingen 87	Deutsche Schachtbau- & Tiefbohrges. mbH	32377337.68	5827855.32
Lingen 87	Neptune Energy Deutschland GmbH	32377337.67	5827855.32

Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, die genannten Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen u. Bauen
z. Hd. Frau Rolling
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

14. März 2025

Gemeinde Geeste

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner In	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-20-01-90 61-26-01-201	2021001 Geeste 201 E-M 01	Frau Niemoeller	103-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	13.03.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik)
Bebauungsplan Nr. 201 "Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik", OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. g. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik“ und die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes werden weiterhin im Parallelverfahren durchgeführt. Wir begrüßen es sehr, dass dem Landwirt mit dem Sondergebiet die Möglichkeit eröffnet wird, den Hühnerauslauf mit einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage sowohl als Schutz für die freilaufenden Hühner als auch zur Energieerzeugung nutzen zu können.

Landwirtschaft:

Laut dem Abwägungsergebnis der Gemeinde zu unserer vorangegangenen Stellungnahme vom 17.05.2024 sowie dem Punkt 5.1 der Begründung zur o. g. Planung ist es nicht vorgesehen, eine Agri-PV-Anlage zu errichten, sondern eine Freiflächen-PV-Anlage in Doppelnutzung mit der Auslaufläche der Legehennen.

Auf Basis der Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 haben das ML bzw. das LAVES als zuständige Behörde eine maximale Überdachungsfläche von 70% (hochaufgeständerte Anlagen) bzw. 50 % (bodennahe Anlagen) inklusive Nebeneinrichtungen zugelassen. Unterstände als Prädatorenschutz für die Legehennen bleiben demnach weiterhin möglich.

Gegen die Kompensationsmaßnahmen, nördlich an das Plangebiet angrenzend (Ziffer 6.1 der Begründung), bestehen keine Bedenken.

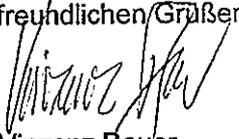
Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen.

Für Rückfragen und Gespräche zu dem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vinzenz Bauer
(Bezirksstellenleiter)

Durchschrift ergeht an:

Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (per E-Mail)

9



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 • 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 • Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de • E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen **Eingegangen**
Am Rathaus 3
49744 Geeste

20. Feb. 2025
Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen:	61-20-01-1-90, 61-26-01-201
Ihre Mail vom:	11.02.2025
Mein Zeichen:	668/14
Auskunft erteilt:	Herr Ahlers
Telefon-Nr.:	05931 9300-52
Handy-Nr.:	0151 14857720
E-Mail-Adresse:	bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum:	2025-02-19

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik)
Bebauungsplan Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik“,
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV „Bourtanger Moor“ keine Bedenken.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV „Bourtanger Moor“


i.A. Ahlers

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 60001

Bürozeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 18:00 Uhr, Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Commerzbank AG IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 • BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Emsland IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 • BIC: NOLADE21EMS
Emsländische Volksbank eG IBAN: DE76 2666 0060 0134 2002 00 • BIC: GENODEF1LIG

Finanzamt Lingen
USt.-IdNr. DE117332100 • St.-Nr. 61/220/33409



12

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen · 49702 Meppen

Eingegangen

Gemeinde Geeste
Postfach 1129

13. Feb. 2025

49741 Geeste

Gemeinde Geeste

Bearbeitet von
Elke Gloger-Jakobs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

61-20-01-1-90,61-26-01-201

11.02.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

21102

Durchwahl (05931) 159 -

440

E-Mail Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

Meppen

12.02.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik)
Bebauungsplan Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik“,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planentwürfe überdecken einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planungen bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist in soweit nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen
Gloger-Jakobs

90. Änderung des Flächennutzungsplanes /

Bebauungsplan Nr. 201

„Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik-Anlagen“,

Bereits vorliegende Umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 25.02.2025 – 28.03.2025 öffentlich ausgelegen.

Geeste, 31.03.2025

Gemeinde Geeste

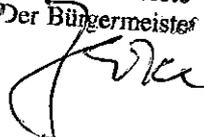
Der Bürgermeister

Beglaubigung

Die öffentliche Auslegung wird hiermit beglaubigt.
Die Auslegung der vor-/umseitigen Unterlagen
hat in der Zeit vom 25.02 bis 28.03.2025
stattgefunden.

Geeste, den 31.03.2025

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister



1



Emsland

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

~~Eingegangen~~

~~21. Mai 2024~~

~~Gemeinde Geeste~~

Landkreis Emsland
Der Landrat

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans

Gebäude:

FIDgel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39-4525

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: betina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
16.04.2024, 61-26-01-90

Mein Zeichen:
65-610-304-01/90
Az.: 2017/2024

Durchwahl: Meppen
05931 44-4525 17.05.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste

90. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik, OT Dalum)
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste soll die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Geeste, Ortsteil Dalum bauleitplanerisch ermöglicht werden. Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2010 des Landkreises Emsland als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials ausgewiesen und wird als Auslaufbereich von bestehenden Stallanlagen für Legehennen genutzt.

Aufgrund der vorgesehenen ergänzenden Nutzung im Legehennenauslaufbereich kann die bisherige landwirtschaftliche Nutzungsform erhalten bleiben („Doppelnutzung“). Daher und aufgrund der Klassifikation der Fläche im Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Gemeinde Geeste aus dem Jahr 2023 als Photovoltaik-Gunstfläche auf Außenflächen von Legehennenställen bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung, sofern sich die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf die genehmigten Auslaufflächen begrenzen und die im Rahmen der BImSchG-Genehmigung der Stallanlagen erteilten Auflagen eingehalten werden und insbesondere Fluchtwege und eingeforderte Begrünungsflächen von Bebauung freigehalten werden und Brandschutzbelange der Umsetzung nicht widersprechen.

Naturschutz und Forsten

Arten:

Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch o. g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 09:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Eingriffsregelung:

Das o. g. Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgt eine Teilflächenversiegelung durch überbaute Flächen. Gem. der LAVES Niedersachsen ist hier von einer Teilversiegelung (ca. 50 %) der überbauten Fläche auszugehen.

Es ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) unter Berücksichtigung der „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV)“, Stand 4/2023 zu verfassen.

Wasserwirtschaft

In den Planunterlagen ist satzungsgemäß ein Gewässerschutz- und Räumstreifen entlang des östlich an das Plangebiet angrenzenden Verbandsgewässers des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ems-Süd“ mit einer Breite von mind. 4 m auszuweisen. Der Streifen ist von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten.

Hinweis für die Gemeinde Geeste:

Der Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ems-Süd“ ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Bauleitplanung zu beteiligen.

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 233 von km 2,390 bis km 2,850 – Südseite.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird:

- Die vier befestigten Ackerzufahrten sind in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Bawinkel rückstandslos zurückzubauen.
- Entlang der Kreisstraße 233 ist das Plangebiet, auch während sämtlicher Baumaßnahmen, so begrenzt zu halten, dass ein willkürliches Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird.
- Eine Einleitung von Oberflächenwasser des Plangebietes in den Straßenseitengraben entlang der K 233 darf nicht erfolgen.
- Erläuterungsbericht, Seite 16, Absatz 5.6.1, 5. Spiegelstrich: ist das Wort Landesstraße(n) jeweils durch das Wort Kreisstraße(n) zu ersetzen.
- Von der Kreisstraße 233 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Brandschutz

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:

- Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48 m³/h) für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Die 1. Löschwasserentnahmestelle darf max. 150 m von der Freiflächen-Photovoltaikanlage entfernt sein und muss 50 % der geforderten Wassermenge erbringen. Weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Entnahmestellen müssen sich im Umkreis von 300 m Luftlinie, Mitte des Bauvorhabens, befinden.

In Vertretung

Dr. Kiehl
Kreisbaurat

6



Eingegangen



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

16. Mai 2024

Gemeinde Geeste

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-01-90, 16.04.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.04.00195

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
15.05.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen.

Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen:
Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsabteilung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

nen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Es wird begrüßt, dass in Kapitel 5.8 der Begründung bereits Inhalte zum Bodenschutz beim Bauen aufgeführt sind.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei

7

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100
Telefax: 05931 403-111

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Frau Rolling
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

21. Mai 2024
Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-01-90	2021001 Geeste 201 FNP 90	Herr Hunfeld	403-114	markus.hunfeld@lwk-niedersachsen.de	17.05.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. g. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ umfasst eine Gesamtgröße von 14,8 ha. Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 werden im Parallelverfahren durchgeführt. Es handelt sich bei dem Plangebiet um den Auslaufbereich zweier bestehender Stallanlagen für Legehennen (B-Plan Nr. 200, 6. Änderung, Baufenster Nr. 107.1 und 107.2).

In diesen Ausläufen soll eine Doppelnutzung erfolgen. Zum einen soll die Fläche als Auslauf für die Legehennen dienen und zum anderen soll auf der Fläche mit PV-Modulen Strom erzeugt werden. Die Anlage besteht aus reihig angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen. Detailplanungen sind uns zum aktuellen Stand nicht bekannt. Hinzu kommen erforderliche Nebeneinrichtungen wie Wechselrichter, Kameramasten, Leitungen und Zäune. Die erzeugten Strommengen sollen betriebsintern verbraucht, angrenzenden Firmen bereitgestellt und/oder in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Aus der vorliegenden Begründung (Ziffer: 1, 4.2 und 7) des Vorhabens kann abgeleitet werden, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Agri-PV-Anlage handeln könnte. Falls es sich um eine Agri-PV-Anlage mit entsprechend höherer Vergütung handelt, weisen wir darauf hin, dass nach DIN-SPEC ein Nutzungskonzept vorzulegen ist.

Je nach Gestaltung der Aufständigung der Photovoltaikanlage, kann ein Prädatorenschutz für die Legehennen dargestellt werden. Mit zunehmender Höhe der Aufständigung verringert sich jedoch die Schutzwirkung.

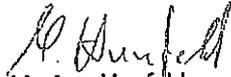
Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen.

Für Rückfragen und Gespräche zu dem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Hunfeld
Team Ländliche Entwicklung

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)

9



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3

49744 Geeste

Eingegangen

30. April 2024

Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen: 61-26-01-90
Ihre Mail vom: 16.04.2024
Mein Zeichen: 668/14
Auskunft erteilt: Ahlers Bernhard
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Fax-Nr.: 05931 9300-952
E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 2024-04-30

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV „Bourtanger Moor“ keine Bedenken.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV „Bourtanger Moor“

i.A. Ahlers

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten
Montag - Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Commerzbank AG
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank eG

IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE78 2666 0060 0134 2002 00 · BIC: GENODEF1LIG

Finanzamt Lingen
USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 61/220/33409

12



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen • 49702 Meppen

Eingegangen

Gemeinde Geeste
Postfach 1129

49741 Geeste

24. April 2024

Gemeinde Geeste

Bearbeitet von
Elke Gloger-Jakobs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-01-90

16.04.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21102
21101

Durchwahl (05931) 159 -
440

Meppen
23.04.2024

E-Mail: Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 90. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“, OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen
Gloger-Jakobs

Dienstgebäude
Hasebrinkstraße 8
49716 Meppen

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(05931) 8827 - 3
Telefax
(05931) 8827 - 401

E-Mail:
poststelle-mep@gl.niedersachsen.de
Internet:
<http://www.arl-we.niedersachsen.de/>

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 154 210 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE34 250 500 00 1900 1542 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H